



GEBÜHRENTARIF : **Vorgerichtliches und gerichtliches Inkasso**

1. Als **Vergütung** schuldet der Auftraggeber L&B INKASSO folgende Gebühren, die wir ihm bis auf weiteres stunden und seinem **Schuldner in Deutschland** (im Ausland soweit möglich) **als Verzugschaden** (§§ 280, 286 BGB) in Rechnung stellen:

Hauptforderung bis	Bearbeitungsgebühr	Auslagenpauschale
500,00 €	58,50 €	11,70 €
900,00 €	104,00 €	20,00 €
1.100,00 €	149,50 €	20,00 €
2.000,00 €	195,00 €	20,00 €
2.500,00 €	261,30 €	20,00 €
3.500,00 €	327,60 €	20,00 €
4.500,00 €	393,90 €	20,00 €
6.000,00 €	460,20 €	20,00 €
7.000,00 €	526,30 €	20,00 €
8.000,00 €	592,80 €	20,00 €
9.000,00 €	659,10 €	20,00 €
10.000,00 €	725,40 €	20,00 €
13.000,00 €	785,20 €	20,00 €
16.000,00 €	845,00 €	20,00 €
19.000,00 €	904,80 €	20,00 €

zuzüglich:

- a) ggf. angefallene Gebühr für Ratenzahlungen (von 15 EUR bis eine Bearbeitungsgebühr als Einigungsgebühr - je nach Aufwand/Vereinbarung -)
- b) angefallene Auskunftskosten für Adressermittlungen und Bonitätsüberprüfung gemäß dem Auskunftstarif von L&B INKASSO, max. 25 EUR (- sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde -)
- c) angefallene reine Fremdkosten, z. B. Gerichts-/Gerichtsvollzieher-/Anwaltskosten
- d) eine Aufwandspauschale von 55,00 EUR bei einem Auftrag zur Einschaltung der Staatsanwaltschaft
- e) eine Aufwandspauschale von 35,00 EUR bei Auftrag der Anmeldung der Forderung zur Insolvenztafel
- f) anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer

Müssen wir dem Auftraggeber die **gesetzliche Mehrwertsteuer** auf unsere Inkassovergütung berechnen, so stellen wir diese seinem Schuldner immer dann als Verzugschaden in Rechnung, wenn der Auftraggeber die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer geltend machen kann.

Bei Hauptforderungen **über 20.000,- EUR** können Sie die entsprechende Bearbeitungsvergütung gerne jederzeit bei uns erfragen.

Sonderabsprachen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Aufträge pro Monat und der Werthaltigkeit dieser Aufträge möglich. **Sprechen Sie mit uns!**

2. ERFOLGS-/TEILERFOLGSFALL

- 2.1. L&B INKASSO erhält:
 - die Vergütung gemäß 1.,
 - die Gläubiger-Mahnkosten + Verzugszinsen,
 - die anfallende gesetzliche Mehrwertsteuer.
- 2.2. Eingehende Zahlungen werden erst auf die Beitreibungskosten und Fremdauslagen, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen verrechnet.

3. NICHTERFOLGSFALL

- 3.1. Sollten wir einen Inkassoauftrag ohne Erfolg beenden wollen, z. B. weil die Hauptforderung vom Schuldner **ernsthaft bestritten** wird **oder** weil wir **keine wirtschaftlich vernünftige Eintreibungsmöglichkeit** der unbestrittenen Forderung mehr sehen (- Schuldneradresse nicht ermittelbar; Schuldner in Insolvenz; etc.-), erhalten wir für unsere Arbeit vom Auftraggeber eine **einmalige Pauschale** in Höhe von:
 - 25 EUR bei Hauptforderung < 2.500 EUR,
 - 50 EUR bei Hauptforderung von ≥ 2.500 EUR.

L&B INKASSO verpflichtet sich, zur Abgeltung ihrer über diese Pauschale hinausgehenden Gebührenansprüche den dem Auftraggeber gegenüber seinem Schuldner zustehenden Erstattungsanspruch an Erfüllung Statt anzunehmen.

- 3.2 Die Nichterfolgspauschale erhöht sich für das **gerichtliche Mahnverfahren inklusive einer Vollstreckungsmaßnahme um 50 EUR** sowie bei Beantragung eines **europäischen Zahlungsbefehls** (Schuldnersitz im Ausland) um **70 EUR**. Weitere Vollstreckungsmaßnahmen über uns rechnen wir – nach Auftrag - analog der RVG ab.
- 3.3. **Hinzu kommen immer die angefallenen Kosten für 1.c bis 1.g.**

4. STREITIGES VERFAHREN

Wenn L&B Inkasso ein gerichtliches Mahn-/Vollstreckungsverfahren gegen einen Schuldner eingeleitet hat, über den sie **keine Negativmerkmale** bzgl. seiner Zahlungsfähigkeit hat in Erfahrung bringen können, und dieser **gegen die bis dahin unbestrittene Forderung einen Widerspruch / Einspruch ohne Begründung** einlegt, führt nach Rücksprache der Vertragsanwalt das nunmehr streitige Verfahren **im Namen des Auftraggebers für dessen Rechnung und gegen Vorkasse durch**. Die Abrechnung erfolgt **nach RVG** (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Sollte in diesem Fall das Gericht nicht die vollen Inkassogebühren gemäß 1. neben den Anwaltsgebühren ausurteilen, verzichtet L&B INKASSO gegenüber dem Auftraggeber schon jetzt auf den nicht ausgeurteilten Betrag.

Dies gilt auch, wenn der Schuldner zwar die Hauptforderung bezahlt, nicht aber unsere Gebühren und der Auftraggeber diese einklagt.

5. AUSLANDSINKASSO

Bei Übergabe an Auslandspartner 50,00 EUR zzgl. Erfolgsprovision je Land gemäß Vorabinformation.

6. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der L&B INKASSO, jeweils neueste Fassung.

Stand 01.06.18